



Satzung des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V.

Stand: 10.07.2007

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der "Turn- und Sportverein Einheit Süd Chemnitz e.V." (TSV) ist am 06.02.1991 unter der Nummer 155 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen worden.
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSBS) und des Stadtsportbundes Chemnitz e.V. (SSBC) und erkennt deren Satzungsbestimmungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze und Zweck

1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er übt rassistische, weltanschauliche und religiöse Toleranz.
3. Der TSV fühlt sich ausschließlich dem Amateursport verpflichtet. Dabei gilt die besondere Fürsorge dem Kinder- und Jugendsport, sowie dem Breitensport für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Förderung der Gesundheit.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem sie beantragt wurde und beträgt mindestens ein Jahr. Bei Antragstellern vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen bzw. des Vorstandes vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Sie hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aufzuheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss ordentlicher Mitglieder.
 - a) die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum letzten Tag des Monats in dem der Austritt erklärt wurde, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht erfüllt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht für den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat das Recht, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen an der Willensbildung im Verein teilzunehmen.
4. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§5 Beiträge

1. Die Beiträge sind wichtiger Bestandteil der finanziellen Mittel des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V.. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Ausnahmen regelt die Satzung. Durch die Mitgliederversammlung können Zusatzbeiträge und Umlagen festgelegt werden.
2. Bei Aufnahme in den Verein hat jedes ordentliche Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
4. Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden durch die Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§6 Verwendung der finanziellen Mittel

1. Die finanziellen Mittel des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen weder für eine unmittelbare noch für eine mittelbare Unterstützung von politischen Parteien und Bewegungen verwendet werden.

§7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Ordnungen, weitere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens alle 3 Jahre statt und werden jeweils im II. Quartal durchgeführt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - b) die Abteilungen
 - c) der Vorstand.Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu übergeben. Anträge der unter a) und b) genannten Antragsberechtigten sind bis 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich allen Mitgliedern, die zum Versammlungstermin das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Kenntnis zu bringen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge nach §8 Abschnitt 3 a) und b) sind sofort nach Eingang durch den Vorstand an die eingeladenen Mitglieder zu übergeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung erfolgt entsprechend §8 (4).
6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Berücksichtigung ungültiger Stimmen und Stimmenthaltungen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführern zu unterschreiben.

§9 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere sind das die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

1. Durch den Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Entwicklung des sportlichen Vereinslebens
 - Förderung besonders des Kinder- und Jugendsportes und des Breitensportes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - der Frauenbeauftragten
 - bis zu weiteren 7 Mitgliedern
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnissen. Der Vorstand kann den Leitern der Abteilungen zur Erfüllung von Aufgaben in ihren Tätigkeitsbereichen Handlungsvollmachten übertragen.
4. Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Im übrigen gelten die Festlegungen des §8 (5) und (6) sinngemäß.

§10 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden bis zu 3 Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und durch diesen Maßnahmen zur Abänderung festzulegen.
3. Die Prüfungen sollen in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber nach Abschluss des Geschäftsjahres, durchgeführt werden.
4. Durch die Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Geschäftstätigkeit des Vereins zu geben. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor dem Vorstand über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Wahlordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Ordnungen sind mit Ausnahme der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Beitragsordnung ist nach Zustimmung aller Abteilungen durch den Vorstand für je ein Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres zu beschließen.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitungen geführt. Diese bestehen jeweils aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassierer und
 - weiteren Mitgliedern
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen gilt §8 (4), (5) und (6) sinngemäß.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung hat den Jahresfinanzabschluss zu erarbeiten und bis zum 30. April des Folgejahres dem Vorstand des Vereins zu übergeben.
5. Die Kassenführung der Abteilungen ist durch die Kassenprüfer des Vereins innerhalb von drei Jahren mindestens einmal zu prüfen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Turn- und Sportvereins Einheit Süd Chemnitz e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins und dessen Begründung enthalten sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist noch vorhandenes Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Existiert kein Rechtsnachfolger, fällt das Restvermögen dem Stadtsportbund Chemnitz e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.1999 bestätigt. Sie löst die Satzung vom 06. 02. 1991 einschließlich bisheriger Änderungen ab. Die Satzung wurde mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 03. 05. 1999 und vom 10. 07. 2007 geändert.
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Michael Wild
Vorsitzender

Brigitte Stiehl
Protokollführer

Torsten Mertens
Protokollführer